

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 34 (1937-1938)
Heft: 1

Artikel: Berns Wirtschaftslage im Dreissigjährigen Krieg
Autor: Bürki, Fritz
Kapitel: Einleitung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370956>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einleitung

Die bernische Staatsführung hatte durch die Reformation eine gewaltige äussere und innere Machtsteigerung erfahren. Die alte Nebenbuhlerin des Staates, die katholische Kirche, war ausgeschaltet; ihr Ansehen hatte sich auf das weltliche Regiment übertragen, das seine Herrschergewalt jetzt nicht mehr bloss vom Herkommen, von Grundherrschaft, Grafschaft oder kaiserlichen Privilegien herzuleiten brauchte, sondern immer deutlicher auf den göttlichen Auftrag sich berief¹⁾). Mit göttlicher Beglaubigung konnte die Obrigkeit nun Gesetze auferlegen, wie dies in Zwinglis programmatischer Schrift „Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit“ dargelegt ist²⁾). Staat und Obrigkeit sahen sich so mit höherer Rechtfertigung und damit höherer Autorität ausgestattet. Freilich auch mit neuen Pflichten: Sittenzucht, Armenfürsorge, Unterricht — was aber zugleich eine neue Gelegenheit bedeutete, die Staatsgewalt dem Volk gegenüber zur Geltung zu bringen. Die Verweltlichung der Klostergüter brachte den Staat überdies in den Besitz mächtiger Geldmittel. So trugen die Jahre der Glaubensänderung der Staatsgewalt in jedem Betracht einen entscheidenden Machtgewinn ein. Stark und selbstbewusst, getragen von einem neuen Pathos, ging die bernische Obrigkeit aus der Reformation hervor.

Es war nun die grosse Frage, wie weit sie ihre neue Macht einzusetzen gesonnen war. Vor ihr lag ein Weg, der, wenn er entschlossen gegangen wurde, zur unbedingten Staatsgewalt, zum Absolutismus, führen musste. Er wurde beschritten, aber sehr zögernd und mit äusserster Behutsamkeit. Es konnte auch nicht anders vorgegangen werden. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass die Regierung bei jedem rücksichtslosen Versuch, der Staatsgewalt stärker als bisher Nachdruck zu verschaffen, von überall losbrechenden Aufständen zurückgeworfen worden wäre.

Denn die Landschaft wachte misstrauisch über ihren Rechten alten Herkommens und wollte sich davon nicht drängen lassen. Noch bestand der alte Gliederstaat, da jedes Amt, jede Stadt ihre Sonderrechte, „Brief und Siegel“, besass. Die Hauptstadt stand im Vertragsverhältnis zu allen Gliedern; diese waren ihr gegenüber gebunden; aber ebenso wusste sich die Hauptstadt durch Brief und Siegel an die einzelnen Glieder gekettet, und an diese Bindung sind die Herren in der Folgezeit immer wieder, oft sehr deutlich, erinnert worden. Wollte Bern das politische Programm, das sich aus der Reformation ergab — die Einheit des Staates an Stelle des Korpo-

rativstaates — verwirklichen, so musste es das Ortsrecht brechen, die Verträge einseitig kündigen. Auf diese brüskie Lösung, die eine Revolution von oben bedeutet haben würde, hat Bern verzichtet, und, wie die Dinge lagen, verzichten müssen. Denn wie hoch die Autorität der Leitung auch gestiegen war, wie schwer der Machtzuwachs wog — die Gewalt der Verhältnisse war stärker. Zudem wurde sich die Obrigkeit nur allmählich über die volle Tragweite des neuen Programms klar; sie steckte selber noch tief in den seit Generationen auf sie gekommenen Vorstellungen; sie wurzelte selber im alten Gliederstaat, und das neue Denken wirkte sich bloss nach und nach auf die Staatsführung aus. In der gemeinsamen Erklärung vom 4. Mai 1528 versprechen sich Regierung und Glieder noch einmal, bei Brief und Siegel, bei den alten Gewohnheiten, in Summa beim Recht zu bleiben³⁾). Noch einmal bindet sich die Obrigkeit die Hände; der neue Staatsgedanke schien noch unboren.

Und doch, allen Widerständen zum Trotz, begann er allmählich zu leben. Die Zeit arbeitete für das Neue. Die Bevölkerung nahm zu, damit auch der Verkehr. „Das Dasein verdichtete sich, sodass es mit dem lockern Gliederstaat nicht mehr auskam, sondern eine engere staatliche Zusammenfassung verlangte. Das Schwergewicht verschob sich von den Teilen hinweg zugunsten der Hauptstadt, der Obrigkeit und des Staates. Alles schien auf Einheit und Vollendung des Staates hinzudrängen⁴⁾.“

Aber diese Entwicklung konnte sich nur auf Kosten der verbrieften Ortsherrlichkeit vollziehen, und die wurde, wenn überhaupt, nicht kampflos geopfert. Damals, unmittelbar nach der Reformation, begann das lange und zähe Ringen zwischen dem werdenden modernen Staat und dem Staat als verbrieftem Rechtsverband, zwischen neuer und alter Auffassung, zwischen Regierung und Volk — ein Kampf, der noch hundert Jahre später von Seiten der Landschaft mit wachsender Erbitterung geführt wurde, und der sich dann 1641 und 1653 zu gewaltsamen Ausbrüchen steigerte. Denn wie sehr gerade 1653 wirtschaftliche Notstände als unmittelbare Ursache der Volkserhebung wirkten, so war es doch im Grunde der alte, vom Vater auf den Sohn vererbte Groll, der dem Bauernaufstand erst seine Vehemenz gab, das Bewusstsein erlittenen Unrechts, die Ueberzeugung, aus uralten Rechten gestossen zu sein. Es ist eine tragische Auseinandersetzung; denn beide Parteien glaubten sich im Recht. Die Regierung folgte dem Gebot der Zeit; sie sah sich durch die Macht vorwiegend der wirtschaftlichen Verhältnisse zu einer Gesetzgebung gedrängt, die die alten Freiheiten

beschnitt. Die Aemter hingegen pochten auf Brief und Siegel und mussten lernen, dass auf sie kein Verlass mehr war. Das gesamte innerstaatliche Leben Berns im Jahrhundert nach der Reformation hat diesen Gegensatz zum Hintergrund.

Woraus ergaben sich nun die Umstände, die einer einheitlichen staatlichen Gesetzgebung riefen?

Das Entscheidende war die rasche Zunahme der Bevölkerung im 16. Jahrhundert. Mit dem Verzicht der Eidgenossenschaft auf Grossmachtspolitik hatten auch die grossen Aderlasse aufgehört; der entsetzliche Blutverlust im Ringen um Mailand war bald mehr als ausgeglichen; die unverbrauchte Lebenskraft jener Geschlechter ersetzte selbst die furchtbaren Verluste der Pestjahre verhältnismässig rasch. Die Erleichterung der Eheschliessungen tat ein übriges. Die Unterdrückung des Reislaufs verhinderte das Abströmen überschüssiger Volkskraft nach den Kriegsschauplätzen.

Bruchstücke der Feuerstättzählungen von 1558 und 1653 gestatten Einblick in die Bevölkerungsbewegung. Schenkenberg (Aargau) zählte 1529 383 Wohnungen, 1558: 527, 1653: 857⁵). In 6 Ortschaften des Bipperamtes wuchs die Zahl der Feuerstätten wie folgt an⁶):

	1558	1653
Wiedlisbach ⁷)	51	69
Attiswil	40	73
Rumisberg	19	36
Farnern	8	13
Oberbipp	38	64
Niederbipp	68	103
Zusammen	224	328

Gondiswil hatte 1558 41 Haushaltungen, 1653: 85, Jegenstorf 92 und 177, Hindelbank 33 und 60, Rapperswil 48 und 107⁸). Sehr stark war die Zunahme in folgenden Aemtern⁹):

	1558	1653
Trachselwald		
Sumiswald	1083	2186
Brandis		
Aarwangen	248	798
Wangen	489	1119
Aarberg	205	682

Im Oberland erlaubte das karge Erdreich keine so starke Vermehrung¹⁰):

	1558	1653
Obersimmental	637	897
Niedersimmental	450	650

1558 waren in der Landschaft Hasle 38 Häuser unbewohnt, im Amt Unterseen 57. In der Kirchgemeinde Zweisimmen standen von 162 Feuerstätten 27 leer oder waren von armen Witwen bewohnt, von 189 in Boltigen 31¹¹⁾). Die Erhebungen von 1653 kennen diesen Wohnungsüberschuss nicht mehr.

Nach den Berechnungen von *Lauterburg* wuchs die Zahl der Haushaltungen im altbernischen Gebiet von 12 310 im Jahr 1558 auf 20 895 im Jahr 1653¹²⁾). Der Zuwachs wirkt um so eindrücklicher, wenn man die der Vermehrung ungünstigen Umstände — vielfach ungesunde Lebensbedingungen, Hungerzeiten, Seuchen — mit berücksichtigt. In den Pestjahren 1628/29 starben in der Talschaft Adelboden von etwa 550 Einwohnern mindestens 280 weg; 1650/51 wurden innert acht Monaten 123 Personen dahingerafft¹³⁾).

Die vermehrten Arbeitskräfte kamen nun ausschliesslich dem eigenen Land zugut; aber bald zeigte es sich, dass es für den vorhandenen Boden zuviele Hände gab. Noch 1524 hatte Zwingli geklagt, man lasse die Güter verstauden und wüst liegen¹⁴⁾). Kaum 50 Jahre später drangen, von der Landnot getrieben, die Neusiedler in die entlegenen Schachen des Emmentals und die wilden Sense- und Schwarzwassertobel¹⁵⁾). Schon vorher hatte Bern die Teilung umfangreicher Bauerngüter gestatten müssen, um vermehrte Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Diese Massnahme wirkte sich dort vorteilhaft aus, wo sie sich, wie im Emmental, auf grosse Höfe erstreckte; denn die dichtere Siedlung erzwang eine gründlichere Bewirtschaftung des Bodens. Anderorts hingegen, besonders im Oberland, führte die Güterteilung zur Zwergwirtschaft und damit zur Verarmung der von der Aufteilung Betroffenen¹⁶⁾). 1615 wurde jede weitere Zerstückelung der Güter für das ganze Land verboten¹⁷⁾.

Der Landhunger der besitzlosen Volksteile griff auch auf Wald und Allmend; aber hier setzte sich die Regierung hartnäckig zur Wehr. Wenn sie den Drang der Landlosen nach einem Stück eigenen Erdreichs auch verstand, so konnte sie ihm doch den Wald, der den Holzbedarf deckte, nicht opfern. Sie vermochte es freilich nicht zu hindern, dass da und dort, und nicht nur in wilden, unwegsamen Gegenden (wo die Rodung übrigens gestattet wurde), Waldsiedlungen entstanden. Das geschah besonders in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, und zwar oft mit Wissen der Vögte, denen die Nöte ihrer Amtsangehörigen täglich vor Augen standen.

Noch 1652 erliessen Meine Herren an alle deutschen Amtleute ein Mandat, worin ihnen verboten wurde, weiterhin in Hochwäldern und Allmenden Hausplätze zu bewilligen. Gegen die Landnahme auf den Allmenden verhielt sich die Obrigkeit etwas weniger abweisend. Die Allmend wurde jedoch nicht einfach preisgegeben, da sie als Ergänzung der Landwirtschaft unentbehrlich war. Wohl aber liess es die Regierung, wenn auch widerstrebend, geschehen, dass ein im allgemeinen nicht sehr bedeutender Teil des Allmendlandes besiedelt wurde, und zwar in der ganzen Landschaft¹⁸⁾. In der Kirchhöre Hasle zählte man 1559 31 Allmendsiedlungen, in Oberburg 59¹⁹⁾.

Die Landnot als Folge des schnellen Volkszuwachses hatte nun ihrerseits ein folgenschweres Ergebnis gezeitigt: es war eine starke ländliche Unterschicht entstanden, deren Hauptmerkmal der geringe Besitz an Grund und Boden ist. Unbegüterte hatte es immer gegeben; aber jetzt schwoll ihre Zahl dermassen an, dass sie volkswirtschaftlich ein entscheidendes Gewicht erhielt. In Münsingen kamen schon 1558 auf 131 Hofbesitzer 69 Angehörige dieser Unterschicht, auf die 96 in Oberdiessbach 78, auf die 42 in Wichtach 29²⁰⁾. Es waren die Tagelöhner, die auf Zwerggütchen sassen, eine ärmliche Hütte mit etwas Umschwung und kleinen Allmendanteilen. Sie dienten nebenbei mit geringem Lohn, oft samt Weib und Kind, im Taglohn auf den Höfen; daher der Name Tauner.

Die Kirchgemeinde Affoltern zählte 1558 37 Haushaltungen, „aber unter denen sind viele, die gar wenig haben“. 100 Jahre später waren es 99, mit noch weit ungünstigerer Schichtung²¹⁾:

1653	„Ganze“ Bauern	„Halbe“ Bauern ²²⁾	Tauner
Affoltern (Dorf) . . .	5	4	23
Kosthofen	3	2	0
Suberg	2	0	5
Ammerzwil	3	3	10
Weingarten	1	4	1
Ottiswil	3	1	11
Rufshaushof	1	0	1
Kaltenbrunnen . . .	1	4	0
Krummen u. Vorimholz	0	0	11
Zusammen	19	18	62

Grindelwald hatte 1653 unter seinen 200 Familien „viel armüti- ges Volk“; in Lauterbrunnen war gar „der Mehrteil armütiig“²³⁾. In den fünf Kirchgemeinden Jegenstorf, Hindelbank, Rapperswil,

Wengi und Messen gab es neben 150 Bauern 270 Tauner²⁴⁾. Während die Familien auf „rechten alten Gütern“²⁵⁾ 1558 noch durchgängig überwiegen — in 12 Kirchspielen des Amtes Burgdorf sind für diesen Zeitpunkt 693 Bauernhöfe und 277 Schachenhütchen bezeugt²⁶⁾ —, verschiebt sich das Verhältnis innerhalb der folgenden 100 Jahre entscheidend. Die Taunerklasse vermehrte sich weit rascher als die Oberschicht. Dafür bietet die Kirchhöre Grosshöchstetten ein aufschlussreiches Beispiel²⁷⁾:

	Bauernfeuerstätten	Taunerfeuerstätten
1558	102	28
1653	144	128

Nach dem vorhandenen Zahlenmaterial zu schliessen, war die ländliche Unterschicht zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges mindestens ebenso stark wie das Bauerntum.

Der Klasse der Tauner sind auch die kleinen Handwerker in den Dörfern zuzurechnen, die gegen karge Lohnung bei den Bauern auf der Stör arbeiteten. Der Aufbau des Volkskörpers erfuhr eine weitere Veränderung durch das Einströmen der gänzlich Besitzlosen, der Armen, in die Gemeinden. Auch das war eine Frucht der Reformation. Die Obrigkeit, die von der alten Kirche die Sorge für die Armen übernommen hatte, sah bald ein, dass sie der neuen Aufgabe nicht genügen konnte, und zog nun auch die Gemeinden zur Mithilfe heran. Durch Erhöhung der Einzugsgelder wollte man den Zustrom Unterstützungsbedürftiger abriegeln²⁸⁾; man hatte keinen dauernden Erfolg. Das Bettelwesen wuchs mehr und mehr zu einer Landplage, ganz besonders dann während des Dreissigjährigen Krieges, und Tagsatzung und Obrigkeit erschöpften sich in vergeblichen Vorkehren, diesem Uebel beizukommen.

Das aristokratische Berner Regiment hatte ein offenes Auge für die neue Lage, die durch das Vorhandensein einer breiten ländlichen Unterschicht geschaffen war. Es fühlte sich Gott verantwortlich für das leibliche und geistige Wohl aller Untertanen. Für das *geistige* Wohl glaubte die Regierung durch die Flut der Sittenmandate, die sich gegen Kleiderprunk, üppige Gastmähler, Trunksucht, Unzucht, Fluchen wendeten und zu fleissigem Kirchenbesuch mahnten, genügend zu sorgen. Mit der Handhabung dieser Erlasse waren die Chorgerichte betraut, und da die Amtmänner in ihnen den Vorsitz führten, besass die Regierung auch eine gewisse Kontrolle. Die Sittengesetzgebung traf alle gleich, Reich und Arm, Grossbauer, Tauner und Bettler. Die Sorge für das *leibliche* Wohl der Regierten hingegen rief einer Wirtschaftsgesetzgebung, welche die Gegensätze

in der Schichtung des Volkes mit Notwendigkeit scharf heraustrieb. Erzeuger und Verbraucher treten sich gegenüber. Da im wirtschaftlichen Kampf der Erzeuger dem Verbraucher natürlicherweise überlegen ist, so wirkte sich der Eingriff der Regierung, die den Blick auf das Gesamtwohl gerichtet hielt, zugunsten des wirtschaftlich Schwächeren aus. Die Klasse der Produzenten war einheitlich: es ist die Oberschicht der Landschaft, das Grossbauerntum. Das Grossgewerbe, das in bernischen Landen über bescheidene Ansätze bis jetzt nicht hinausgekommen war, tritt daneben ganz in den Hintergrund. Sehr uneinheitlich dagegen war die Klasse der Verbraucher; dazu sind die verschiedenen Stufen der Hauptstadt- und Landstädtbewohner zu zählen und dann besonders die junge, stets noch wachsende Unterschicht der Tauner, Handwerker und Armen.

Es war eine gewaltige Aufgabe, die die Zeit der bernischen Staatsführung überband. Denn nun hatten die Herren einer doppelten Gegnerschaft die Stirn zu bieten: Zu der Erbitterung des Bauerntums, das um seine verbrieften Rechte bangte, gesellte sich die Widerspenstigkeit desselben Kreises gegen eine Wirtschaftsgesetzgebung, die den Bauer, vor allem während des grossen Krieges, auch materiell schädigte. Daneben wurde die Arbeit der Regierung durch mancherlei sonstige Umstände belastet, von denen die zerfahrene Währungslage eine gesonderte Betrachtung erheischt.